

Zuschuss

1. Grundlagen

Die MBW Marketinggesellschaft mbH ist vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragt, Entwicklungsprojekte als Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 25.02.1992, GBl. S. 113 aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Kapitel 0803 Titel 683 73 zu fördern. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere des § 44 LHO sind einzuhalten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie der Maßnahmenplan und die Kostenaufstellung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Förderung

Die Förderung und Finanzierung wird nach der VO (EU) 1407/2013 bzw. VO (EU) 1408/2013 der Europäischen Kommission in Form von „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Erläuterungen siehe Anlage).

Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen und der Kosten sind zu begründen und von der MBW zu genehmigen. Organisationseigene Personal- und Verwaltungskosten, Investitionen in Sachanlagen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind von der Förderung (Bezuschussung) ausgenommen.

3. Gewährung der Mittel

Die Mittel sind zweckgebunden und können nur zusammen mit dem Verwendungsnachweis (2 fache Ausführung) abgerufen werden. Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Kalenderjahr vorzulegen. Er muss die Originalrechnungen mit Zahlungsvermerk oder mit einer Kopie des Zahlungsbelegs und den unterschriebenen Zwischen- bzw. Abschlußbericht enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

Der jährliche Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 1. März des Folgejahres ordnungsgemäß bei der MBW vorgelegt werden. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Verwendungsnachweises:

- Druckerzeugnisse, Werbemittel, Anzeigen (drei Belegexemplare, bzw. Kopien)
- Dokumentation über die Durchführung der Aktion (Zeitungsberichte, Fotos)
- Zwischen- bzw. Abschlußbericht

Der Projektpartner hat sicherzustellen, dass die Zuschussung durch die MBW sowohl in der Kommunikation als auch auf den Werbemitteln in geeigneter Weise ersichtlich wird. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg. Vor der Produktion müssen Werbemittel, Anzeigen o. ä. bei der MBW vorgelegt werden.

4. Inkrafttreten der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung über die Durchführung und die Unterstützung eines Entwicklungsprojektes erhält mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Parteien und dem Eingang der unterschriebenen Fassung bei der MBW Marketinggesellschaft mbH Gültigkeit.